

Schriftlichkeit und mündliche Rechtstradition : Überlegungen zum Gebrauch mongolischer Rechtsaufzeichnungen im 16.-18. Jahrhundert

Autor(en): **Heuschert-Laage, Dorothea**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen
Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société
Suisse-Asie**

Band (Jahr): **58 (2004)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-147625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHRIFTLICHKEIT UND MÜNDLICHE RECHTS- TRADITION

Überlegungen zum Gebrauch mongolischer Rechtsaufzeichnungen im 16.-18. Jahrhundert

Dorothea Heuschert-Laage

Abstract: Literacy and Oral Legal Traditions. Concerning the Usage of Mongolian Legal Records in the 16th-18th Centuries

Early Mongolian legal texts such as the legal records from Xarbuxyn Balgas, the Qalqa Jirum and the Oirat-Mongolian law of 1640 were written down in a predominantly oral legal environment. This article comes to the conclusion that, because of the structure of the records, the methods by which the regulations were kept up to date and the lack of evidence for their systematic distribution, these texts were not written in order to directly affect legal practice. Only a handful of manuscripts have survived, and there are no contemporaneous prints of the legal texts. Although the Qalqa Jirum and the Oirat-Mongolian law of 1640 were held in high esteem and considered to be "valid" over centuries, at no point was there an obligation to put them into effect verbatim. The relevance of these texts is in the agreement and cooperation among their originators. They should be understood as evidence of a collective identity and as a means of forming a sense of community in 16th-18th century Mongolian society.

Einleitung

Aus der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts sind mehrere mongolische Rechtsaufzeichnungen überliefert, am bekanntesten unter ihnen die in der nördlichen Mongolei bei Xarbuxyn Balgas gefundenen Rechtstexte auf Birkenbast, das Mongolisch-Oiratische Gesetz von 1640 und das Qalqa Jirum. Alle diese Aufzeichnungen stammen aus einer Zeit, in der das mongolische Grossreich längst zerfallen war und die mongolischen Völkerschaften sich in eine Vielzahl unabhängiger Herrschaftszentren gliederten, die in wechselnden Konstellationen mit- und gegeneinander arbeiteten. Keine der Gesetzgebungen¹ ging mit einer

* Karénina KOLLMAR-PAULENZ danke ich für Ihre Hilfe bei Übersetzungen aus dem Russischen.

Reichsgründung einher oder lässt sich mit einer klar umrissenen politischen Entität in Verbindung bringen. Schriftliche Zeugnisse wie z.B. Gerichtsakten, die über die Anwendung der Gesetze Auskunft geben würden, liegen uns aus der Zeit nicht vor, und es stellt sich die Frage, ob in den mongolischen Gesellschaften überhaupt die Voraussetzungen für ihre praktische Durchsetzung gegeben waren. Können wir – wie dies in der Literatur bisher getan wurde² – davon ausgehen, dass die Gesetze konsultiert wurden, um rechtliche Konflikte zu lösen? Im folgenden sollen die Rechtsaufzeichnungen unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass es sich bei ihnen – zumindest dem Anspruch nach – um Gebrauchsliteratur handelt. Es soll versucht werden, der Form und Gestaltung der Texte sowie ihrer Überlieferung und Verbreitung Hinweise auf ihren Verpflichtungscharakter und ihre mögliche Funktion zu entnehmen.

Die frühen mongolischen Rechtsaufzeichnungen müssen vor dem Hintergrund eines Rechtslebens gesehen werden, das sich vorwiegend im Medium der Mündlichkeit vollzog. In seinem Bericht über die "Sitten der nördlichen Barbaren" behandelt der chinesische Beamte XIAO Daheng (1532-1589) neben zahlreichen anderen Themen auch ausführlich den Bereich des Rechts.³ Er berichtet, dass es bei den Mongolen kein "festes Gesetz" (*ding lü*) gebe.⁴ Wenn zwei Taiji (Edelleute) miteinander stritten, lasse der Fürst die anderen Taiji entscheiden, wer von beiden im Recht sei. Die Viehstrafe, die demjenigen, der im Unrecht war, auferlegt wurde, teilten die anderen Taiji untereinander auf. Über die Streitigkeiten der einfachen Leute entschied ihr Taiji. Ungeachtet seiner Aussage, dass es kein festes Gesetz gebe, fährt XIAO Daheng fort, die Bestrafungen auf-

- 1 In meinem Aufsatz wird das Gesetz als Ergebnis autoritativer Setzung oder Darstellung von Recht definiert. Dieser weit gefasste Gesetzesbegriff erlaubt es dem Historiker, eine grosse Bandbreite von Quellengruppen als Gesetze zu akzeptieren, s. SCHULZE, 1981:165 u. DIESTELKAMP, 1983:390.
- 2 So werten ALINGE und RIASANOVKY die Rechtsaufzeichnungen unter juristischen Gesichtspunkten aus: ALINGE, 1934, u. RIASANOVSKY, 1937. Das Qalqa Jirum und das Mongolisch-Oiratische Gesetz von 1640 werden zudem als grundlegende Quellen betrachtet, anhand derer sich Aussagen über die mongolische Gesellschaftsstruktur treffen lassen, so z.B. bei VLADIMIRTSOV, 1948.
- 3 SERRUYS, 1945. Die ethnographischen Beobachtungen des XIAO Daheng beziehen sich auf die mongolischen Stämme, die entlang der chinesischen Grenze zwischen Ningxia und Xuanhuafu siedelten und mit denen XIAO Daheng während seiner Amtszeit als Generalgouverneur der Militärbezirke von Xuanhuafu und Datong zu tun hatte.
- 4 XIAO, 1965:6v u. SERRUYS, 1945:133/134. SERRUYS hebt hervor, dass XIAO Daheng ausserordentlich gut informiert war und viele seiner Beobachtungen mit denen westlicher Reisender des 13. und 14. Jahrhunderts übereinstimmen.

zuführen, die ein Mord nach sich zog. Auch widmet er jeweils einen Abschnitt “der Bestrafung von Unzucht” und “der Bestrafung von Diebstahl”.⁵ Wir dürfen daraus folgern, dass – auch wenn es keine Gesetzestexte gab, die zur Urteilsfindung konsultiert werden konnten – die Mitglieder der von XIAO Daheng beschriebenen Rechtsgemeinschaften feste Vorstellungen darüber teilten, wie in bestimmten Rechtssachen verfahren werden sollte. Auch gab es Regeln darüber, wer im Falle eines Rechtsstreites richterliche Funktionen wahrnehmen sollte. Dies entspricht den Erkenntnissen der Rechtsethnologie, wonach Gruppen ohne zentralstaatliche Organisation und ohne Schriftkultur durchaus in der Lage sind, ihr gesellschaftliches Leben nach rechtlichen Regeln zu ordnen.⁶ Die Tatsache, dass nach der Darstellung des XIAO Daheng die Mongolen im 16. Jahrhundert kein “festes Gesetz” hatten, bedeutet also keineswegs, dass sich ihr Rechtsleben nicht in geordneten Bahnen vollzog.

Auch wenn XIAO Daheng nichts von schriftlich fixiertem Recht erfuhr, enthält sein Bericht doch eine Fülle von Informationen über die mongolische Schriftkultur Ende des 16. Jahrhunderts. So erwähnt er, dass die Anzahl der Personen, die des Lesens und Schreibens kundig waren, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark zugenommen hatte.⁷ XIAO Daheng führt diesen Umstand darauf zurück, dass die von ihm besuchten Völkerschaften sich dem Ming-chinesischen Reich (1368-1644) unterworfen hätten (d.h. Friedensabkommen eingegangen waren), Tribut darbrächten und sich dem Buddhismus zugewandt hätten. Interessant ist, dass die intensiveren Kontakte mit dem tibetischen Buddhismus von ihm nicht als der einzige, sondern als einer von mehreren Gründen für die wachsende Bedeutung der Schriftlichkeit unter den Mongolen dargestellt werden.⁸ Genauso wichtig war in seinen Augen der Kontakt mit der Schriftkultur Chinas: XIAO Daheng legt dar, dass die Mongolen, seit sie Tribut darbrächten, jedes Mal Papier und Pinsel erhalten würden, wobei das Papier für Eingaben an den Kaiser verwandt wurde. Auch die schriftkundigen *baysi* (Lehrer) werden von XIAO Daheng in keinen Zusammenhang mit dem Buddhismus gestellt. Sie nahmen Schüler an, mit denen sie in einem persönlichen Lehrer-Schüler Verhältnis standen. Wenn der Schüler das Lesen und Schreiben erlernt hatte, dankte er seinem Meister mit reichen Geschenken. Als Schriftkundiger war er nunmehr

5 SERRUYS, 1945:132/133.

6 Zu den Anfängen der Rechtsethnologie ROBERTS, 1981:12 u.196-204.

7 SERRUYS, 1945:141. Hierzu auch HEISSIG, 1954:108.

8 Im allgemeinen wird der entscheidende Impuls hierfür im Wirken buddhistischer Geistlicher und Übersetzer gesehen, s. HEISSIG, 1959:15.

sein eigener Herr, frei in der Wahl seines Aufenthaltsortes und im Ansehen hoch über dem gemeinen Volk.⁹

Die mongolische Schrift war bereits Anfang des 13. Jahrhunderts aus der uigurischen Schrift entwickelt worden. Die Menge des mongolischsprachigen Schrifttums, das aus der Zeit vor dem ausgehenden 16. Jahrhundert stammt, ist jedoch relativ gering. Neben der Geheimen Geschichte der Mongolen sind aus dieser Zeit einige Edikte, Briefe, Inschriften, Kalender und Übersetzungen buddhistischer Texte überliefert.¹⁰ Erst aus dem späten 16. und dem frühen 17. Jahrhundert liegt uns eine grössere Anzahl von Zeugnissen mongolischen Schrifttums vor, wobei es sich in erster Linie um Übersetzungsliteratur und Chroniken handelt, die dazu dienen sollten, ein buddhistisch geprägtes Weltbild zu untermauern.¹¹ Mit den Handschriften-Resten aus Olon sūme,¹² die aus der Zeit zwischen dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammen, sowie den in Xarbuxyn Balgas gefundenen Handschriften-Resten¹³ sind aus dieser Zeit jedoch auch Quellen überliefert, die der Kategorie der Überreste zugeordnet werden können. Beide Funde wurden in einem Stūpa gemacht, der über einen längeren Zeitraum hinweg (im Fall von Olon sūme geht HEISSIG von zwei Jahrhunderten aus¹⁴) als Behälter für unvollständige, abgenutzte oder unbrauchbar gewordene Schriften diente. Die rekonstruierten Fragmente werden daher im allgemeinen als Querschnitt durch die vom 15. bis ins 17. Jahrhundert in Gebrauch befindliche Literatur gesehen. Auffallend ist bei beiden Funden die grosse Anzahl buddhistischer und volksreligiöser Texte. Aus der Tatsache, dass bei den Funden von Olon sūme und von Xarbuxyn Balgas religiöses Schrifttum weltliches mengenmässig bei weitem überwiegt und Geschäftsschriftgut fast vollständig fehlt,¹⁵ kann jedoch nicht geschlossen werden, dass das gesamte

9 SERRUYS, 1945:140/141. Für buddhistische Geistliche benutzt XIAO die Worte *xifang zhi seng* (Mönch des Westens) und *lama*, ebd.:137.

10 VEIT, 1986:3-6.

11 Mit dem tibetischen Buddhismus waren die Mongolen bereits zur Zeit des Grossreiches im 13. und 14. Jahrhundert in Kontakt gekommen, und die Erinnerung an diese frühen Begegnungen war in den folgenden Jahrhunderten nie ganz abgerissen. Zur Funktion mongolischer historiographischer Literatur bei der Legitimation der machtpolitischen Interessen einzelner Schulen des tibetischen Buddhismus s. KOLLMAR-PAULENZ, 2002:871.

12 HEISSIG, 1976:572.

13 CHIDO, 2000.

14 HEISSIG, 1976:11.

15 Nur 4 der 211 Textfragmente von Olon sūme sind weltlichen Inhalts, ebd.:10. Die in Xarbuxyn Balgas gefundenen Manuskripte bestehen (mit Ausnahme der unten beschriebenen Rechtsaufzeichnungen) ausschliesslich aus rituellen Texten, s. CHIDO, 2000:7.

mongolischsprachige Schrifttum jener Zeit dem Buddhismus verpflichtet war. So belegen die unten genauer beschriebenen Verträge, die der Altan Qan (1507-1582) der Tümed-Mongolen und andere mongolische Fürsten ab 1571 mit dem Ming-Reich schlossen, dass sich die Mongolen im späten 16. Jahrhundert auch im Bereich der Diplomatie des Mediums der Schrift bedienten. Auch die in den Archiven der Qing-Dynastie überlieferte Korrespondenz der mongolischen Fürsten mit dem mandschurischen Qan bestätigt dies.¹⁶ Es bleibt zu hoffen, dass durch die Öffnung der Archive in China und der Mongolei noch mehr Geschäftsschriftgut zu Tage kommen wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach dem Bericht des XIAO Da-heng das Rechtsleben der Mongolen im ausgehenden 16. Jahrhundert von mündlich tradierten Gewohnheiten geprägt war, was jedoch keineswegs bedeuten muss, dass es im Bewusstsein der Menschen nicht "feste" Regeln gab. Gleichzeitig wuchs die Anzahl derjenigen Personen, die des Lesens und Schreibens kundig waren. Man bediente sich des Mediums der Schrift nicht nur im rituellen, sondern auch im politischen und – wie die im folgenden vorgestellten Texte belegen – im rechtlichen Bereich. Die "Aufzeichnung von Recht" kann jedoch nicht als ein Vorgang angesehen werden, durch den eine schon vorhandene Rechtsordnung nun auch für den Historiker greifbar wird, vielmehr ist im Auge zu behalten, dass sich hierdurch der Charakter des Rechts ändert.¹⁷ In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, welche Funktion die Rechtsaufzeichnungen in der oral geprägten mongolischen Rechtswelt des 16. bis 18. Jahrhunderts möglicherweise ausfüllten. Um die Besonderheiten und gemeinsamen Merkmale der frühen mongolischen Rechtstexte darzustellen, sollen zunächst kurz Entstehungsgeschichte und Struktur dieser Quellen erläutert werden.

Quellenlage

Die früheste mongolische Gesetzgebung nach dem Ende des Grossreiches wird dem Altan Qan der Tümed-Mongolen zugeschrieben. Altan Qan zählt zu den herausragenden Herrscherpersönlichkeiten des 16. Jahrhunderts, der die weitere

16 WEIERS, 1986b. Die Mandschuren registrierten seit den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts alle von ihnen gesandte und empfangene Schriftstücke. Die Texte sind z.T. nur in mandschurischer Übersetzung erhalten; es ist jedoch davon auszugehen, dass jeweils eine mongolische Vorlage existierte, ebd.:56/57.

17 DILCHER, 1992.

politische und kulturelle Entwicklung der mongolischen Völkerschaften entscheidend prägen sollte, da durch seine Konversion zum Buddhismus und die Einladung des dritten Dalai Lama (gest. 1588) in die Mongolei die Voraussetzungen für die Hinwendung der Mongolen zur dGe lugs pa-Tradition des tibetischen Buddhismus geschaffen wurden.¹⁸ Keine der Altan Qan zugeschriebenen Gesetzgebungen ist auf mongolisch überliefert.¹⁹ In chinesischer Sprache liegt jedoch ein Friedensvertrag vor, den Altan Qan 1571 mit dem Vertreter der chinesischen Ming-Regierung ausgehandelt hatte und zu dem auch mehrere Artikel mit Strafgesetzcharakter gehören. Nachdem die Gesetze im Jahr 1577 bestätigt und mit Zusätzen versehen worden waren, wurden sie nach dem Tod des Altan Qan 1587 (anlässlich der Verleihung eines Titels an seinen Nachfolger), 1603 und 1613 bekräftigt und z.T. erweitert. Obwohl die Übereinkunft von 1571 in den chinesischen Quellen stets als "Unterwerfung" des Altan Qan bezeichnet wird, brachte sie durch die Öffnung von Märkten auch erhebliche Vorteile für die Mongolen mit sich.²⁰ In den Gesetzen, die anlässlich des Friedensschlusses niedergelegt worden waren, wurde zudem keineswegs nur den Anliegen der chinesischen Seite Rechnung getragen, sondern es wurden z.B. auch Strafen für den Fall festgesetzt, dass Chinesen auf mongolischem Gebiet an Mongolen Diebstahl begingen. SERRUYS bemerkt, dass sich die Gesetze sprachlich erheblich von anderen chinesischen Dokumenten der Zeit unterscheiden und in ihrem Duktus an den Kanzleistil der Yuan-Dynastie (1280-1368) erinnern. Er vermutet daher, dass sie ursprünglich auf mongolisch verfasst worden waren.²¹ Dass die Gesetze nicht von den Behörden des Ming-Reiches ausgegangen waren, sondern mongolischen Ursprungs sind, legt zudem das Protokoll nahe: Nach der Nennung des Datums und des Ortes werden die Taiji und Stammesfürsten aufgezählt, die gemeinsam mit den Vertretern der Ming-Regierung die Gesetze vereinbart und festgesetzt hatten (*jiangding*). Die Bestimmungen waren also von einer Gruppe von Personen, die als Vertreter verschiedener Rechtsgemeinschaften zusammengekommen waren, anlässlich eines Friedensschlusses ausgehan-

18 Zur Frage, von wem die Initiative zu der Einladung ausging und den religionspolitischen Hintergründen s. KOLLMAR-PAULENZ, 2001:120-125.

19 Auf tibetisch ist ein Katalog von Bestimmungen überliefert, dessen Entstehung – im Rahmen einer buddhistischen Vorrede – auf einen Befehl des Altan Qan zurückgeführt wird. Da jedoch unklar ist, ob diese Gesetzgebung tatsächlich mit Altan Qan in Beziehung gebracht werden kann, wird diese Quelle hier nicht berücksichtigt. Übersetzung der Bestimmungen von BIRA, 1977.

20 SERRUYS, 1960:19.

21 SERRUYS, 1960:26.

delt worden.²² In der Art und Weise ihres Zustandekommens unterscheiden sich die Gesetze, die Altan Qan und andere mongolische Stammesfürsten mit der chinesischen Ming-Regierung beschlossen hatten, daher nicht von den im folgenden behandelten mongolischen Gesetzgebungen.

Über das Fortleben und die Effektivität der Gesetze ist nichts bekannt: Während der unbekannte Verfasser der Biographie des Altan Qan uns gut über das Leben und die politischen und militärischen Entscheidungen des Altan Qan informiert, erwähnt er die mit der Ming-Regierung ausgehandelten Gesetze nur beiläufig.²³ Auch der oben zitierte XIAO Daheng – immerhin der Nachfolger im Amt des Wang Chonggu (1515-1589), mit dem Altan Qan 1571 die Gesetze beschlossen hatte – verweist bei seinen Ausführungen über das Recht der Mongolen nicht auf Altan Qan. Die mongolische Chronik *Erdeni-yin tobči* erwähnt die Gesetze von 1571 ebenfalls nicht, berichtet jedoch, dass Altan Qan auch gemeinsam mit dem dritten Dalai Lama bei dessen Aufenthalt in der Mongolei im Jahre 1578 Gesetze schuf, durch die die Stellung der buddhistischen Geistlichkeit geregelt wurde.²⁴ Über die Art und Weise, in der die Gesetze zustande kamen und in welcher Form sie niedergelegt wurden, gibt die Chronik allerdings keine Auskunft; wir erfahren nur, dass sie von der Geistlichkeit, den weltlichen Fürsten und dem Volk einstimmig angenommen worden seien. Hervorgehoben sei jedoch, dass die Gesetze ebenso wie diejenigen, die Altan Qan mit den Chinesen niederlegte, im Rahmen eines politischen Bündnisses zustande kamen und ihre Inhalte den Interessen beider Bündnisparteien Rechnung trugen.

Die frühesten in mongolischer Sprache überlieferten Rechtsaufzeichnungen wurden 1970 im Fundament eines Stüpa in Xarbuxyn Balgas 240 km westlich von Ulanbaatar entdeckt.²⁵ Es handelt sich um achtzehn Gesetze, die sich aus Einzelbestimmungen unterschiedlicher Anzahl zusammensetzen. Durch die Gesetze werden Delikte wie Diebstahl, Mord und Körperverletzung ebenso geregelt wie Rechte an Wasser und Weideland und Angelegenheiten der Familie.²⁶ Die Anfangsseite des ersten Gesetzes, auf der sich wahrscheinlich auch seine Datierung befand, ist verloren gegangen. Die weiteren Gesetze, die als Zusätze zum ersten verstanden werden dürfen, stammen aus den Jahren 1603 bis 1639. Wäh-

22 SERRUYS, 1960:27f u. 40/41.

23 KOLLMAR-PAULENZ, 2001:265, Vers 124. Zu dieser Passage im *Erdeni tunumal neretü sudur* s. unten.

24 Übersetzung des *Erdeni-yin tobči* in SCHMIDT, 1829:234-237. Auch im *Asarayči neretü-yin teüke* werden diese Gesetze kurz erwähnt, s. KÄMPFE, 1983:110.

25 Veröffentlicht in Abschrift von PÉRLÉE, 1974. Zur Frage der Datierung PÉRLÉE, 1974:133.

26 PÉRLÉE, 1974:8.

rend das erste ebenso wie das 1620 entstandene Gesetz über achtzig Bestimmungen umfasst, bestehen andere Gesetze z.T. nur aus wenigen Sätzen. Bei der Mehrzahl der achtzehn Gesetze wird im Protokoll – im Anschluss an eine Segensformel – Auskunft darüber gegeben, welche Personen wann und wo zusammengekommen waren, um das Gesetz niederzulegen. Bei einigen Gesetzen fehlt jeweils eine dieser Angaben (Gruppe der Urheber, Datierung bzw. Ort der Zusammenkunft).²⁷ Niedergelegt wurden die Gesetze von verschiedenen Fürsten, die – nach Auffassung von PÉRLÉE – zusammengekommen waren, um gemeinsam über Rechtsfälle zu entscheiden, die in ihrem Herrschaftsbereich vorgefallen waren.²⁸

Qalqa-mongolische Fürsten kamen jedoch nicht nur mit ihren unmittelbaren Nachbarn zusammen, um gemeinsam Gesetze aufzuzeichnen, sondern gingen 1640 auch ein Bündnis mit westmongolischen Fürsten ein, bei dessen feierlicher Bekräftigung ein „grosses Gesetz“ (*yeke čayaja*) vereinbart wurde. Der Anlass für den mongolisch-mongolischen Schulterschluss kann in der wachsenden Bedrohung gesehen werden, die sowohl von Russland wie auch von den östlichen Nachbarn der Mongolen, den Mandschuren, ausging. Neben den Fürsten der Westmongolen und der Qalqa nahmen auch Vertreter der Geistlichkeit – insgesamt fast dreissig Personen – an dem Treffen teil.²⁹ Den Bestimmungen, die bei dieser Zusammenkunft niedergelegt wurden, geht ein Protokoll voran. In diesem werden – nach der Bitte um Segen – die Namen und Titel der weltlichen und geistlichen Würdenträger aufgeführt, die an der Erstellung des Gesetzes beteiligt waren. Ebenso werden Zeitpunkt und Ort der gesetzgebenden Versammlung genannt. Nach 1640 kam es unter den westmongolischen Herrschern Galdan (gest. 1697) und Donduy Daši (reg. 1741-1761) zur Erstellung weiterer Gesetze, die als Ergänzung des Werkes von 1640 betrachtet werden können.³⁰

Die Fassung der Gesetze in uiguro-mongolischer Schrift ist verloren gegangen, nur die in oiratischer Schriftsprache ist überliefert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gesetze durch die Kalmücken auf uns gekommen sind und diese sich des Schriftsystems der *todu üsüg* (klaren Schrift) bedienten. Anders als bei den Funden von Xarbuxyn Balgas liegt die Wirkungsgeschichte des Gesetzes von 1640 und seiner Zusätze nicht völlig im dunkeln. Zumindest von den Kal-

27 PÉRLÉE, 1974:131/132.

28 PÉRLÉE, 1974:7.

29 Zu den Teilnehmern s. CÉRÉL, 1997:16.

30 Eine Zusammenfassung der Inhalte der Gesetze findet sich bei RIASANOVSKY, 1937:92-111. Abschrift der Gesetze in uiguro-mongolischer Schriftsprache und Übersetzung ins Russische von DYLYKOV, 1981.

mücken-Verbänden der oiratischen Stämme der Dörbed und Torgut, die sich zwischen 1616 und 1632 an der unteren Wolga niedergelassen hatten, wissen wir, dass die Gesetze bei ihnen hohe Wertschätzung genossen und sie sich in der Rechtsprechung über Jahrhunderte auf dieses Werk beriefen. So war der Text nach den Berichten russischer Reisender in oiratischer Schriftsprache auf weissen Stein geschrieben und wurde in einer Jurte im Hauptquartier der kalmückischen Qane aufbewahrt. Nachdem der Stein in den politischen Wirren seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts verloren gegangen war, soll der Gesetzestext Mitte des 18. Jahrhunderts durch Nachforschungen unter der Bevölkerung rekonstruiert worden sein.³¹ Ungeachtet der Tatsache, dass die Aufzeichnung zeitweilig als verloren gegolten hatte, besass das Gesetzeswerk unter den Kalmücken auch in der Folgezeit einen hohen Stellenwert. So berichtet Peter S. PALLAS, der sich in den Jahren 1768 bis 1774 bei den Kalmücken aufhielt, dass sie das "noch heut zu Tage allgemein angenommene und vor ohngefähr 150 Jahren geschriebene Gesezbuch" seien.³²

V. L. KOTVIČ berichtet in seinem 1919 erschienenen Aufsatz über in russischen Archiven aufbewahrte Dokumente zur oiratischen Geschichte von fünf Abschriften des Gesetzestextes, die sich im Besitz des Moskauer Archivs, der Bibliothek der Petrograder Universität und des dortigen Asiatischen Museums befanden.³³ PUČKOVSKIJ erwähnt zwei im Orientalischen Institut der Akademie der Wissenschaften in Moskau aufbewahrte Manuskripte, bei denen es sich jedoch um Abschriften zu handeln scheint, die im 19. Jahrhundert (wahrscheinlich auf Veranlassung russischer Wissenschaftler) erstellt worden sind: Sie sind auf russischem Papier mit Tinte und Feder geschrieben.³⁴

Obwohl ihre Fürsten an der gesetzgebenden Versammlung von 1640 teilgenommen hatten, gibt es keine Hinweise darauf, dass das Mongolisch-Oiratische Gesetz unter den Qalqa-Mongolen in irgendeiner Weise fortwirkte. Dies ist sicher auf die veränderte politische Situation im ausgehenden 17. Jahrhundert zurückzuführen. Die Fürsten der Qalqa-Mongolei sahen sich ab 1688 zunehmend durch den westmongolischen Herrscher Galdan bedroht und wandten sich daher

31 KOTVIČ, 1919:795/796.

32 PALLAS, 1776:I,194. PALLAS Bericht enthält eine Übersetzung des Gesetzes von 1640 und der Zusätze des Galdan ins Deutsche.

33 KOTVIČ, 1919:796/797. Vom Manuskript, das in der Bibliothek der Staatlichen Universität St. Petersburg aufbewahrt wird, berichtet USPENSKY, 2001:499 dass es auf russischem Papier geschrieben und mit einer europäischen Bindung versehen sei.

34 PUČKOVSKIJ, 1957:263-265. Eines dieser Dokumente diente GOLSTUNSKIJ, 1880 für seine Übersetzung der Gesetze ins Russische.

den Mandschuren zu. Diese hatten 1644 Peking erobert und herrschten seitdem als Qing-Kaiser (1644-1911) über China. 1691 unterstellten sich die Qalqa formell den Mandschuren.

Das Qalqa Jirum, die letzte mongolische Gesetzessammlung, die in diesem Zusammenhang zu behandeln ist, entstand in den Jahren 1709 bis 1770 und somit in einem Zeitraum, in dem die Qalqa-Mongolei bereits unter der Herrschaft der Qing stand. Der umfangreichste Teil des Qalqa Jirum wurde 1709 von einer Gruppe weltlicher und geistlicher Potentaten, an deren Spitze der Tüsiyetü Qan Dorji Erdeni Aqai (gest. 1711) stand, als "das grosse Gesetz der drei Banner" (*γurban qosiyun-u yeke čayaja*) verfasst. In den Folgejahren bis 1770 entstanden dreizehn Ergänzungsgesetze.³⁵ Auch wenn die Bezeichnung Qalqa Jirum nahe legt, dass dieses Werk den Anspruch erhob, alle Mongolen zu betreffen, die sich als Qalqa-Mongolen verstanden, macht die Nennung der Urheber der einzelnen Gesetze deutlich, dass sich seine Bedeutung geographisch auf die Gebiete des Tüsiyetü Qan und des Sečen Qan beschränkte.³⁶

Die im Qalqa Jirum enthaltenen Gesetze weisen ein ähnliches Protokoll wie die früheren mongolischen Gesetze auf: Auf die Segensformel folgt die Angabe, wann und wo die Urheber zusammengekommen waren, um das Gesetz aufzuzeichnen, darauf werden die Namen und Titel der an der Gesetzgebung beteiligten Personen genannt. Nicht bei allen Gesetzen ist der Formelapparat jedoch vollständig, mitunter fehlen einzelne Bestandteile des Protokolls.³⁷ Mit den gesellschaftlichen Veränderungen, die sich im 18. Jahrhundert in der Qalqa-Mongolei vollzogen, wandelten sich auch die Inhalte der Bestimmungen, und der Tatsache, dass die Qalqa-Mongolei nunmehr Teil des Qing-Reiches war, wurde (z.B. durch gesonderte Regelungen für Träger von Qing-Titeln) Rechnung getragen.³⁸

Der burjatische Gelehrte ŽAMCARANO war der erste Wissenschaftler, der sich Anfang des 20. Jahrhunderts intensiv dem Qalqa Jirum widmete. Nach seinen Angaben wurde das einzige Exemplar des Qalqa Jirum im nahe der Stadt Kiakhta gelegenen Šangjodba Yamun aufbewahrt. Von hier aus wurden die Leibeigenen (Šabi) des Jebcundamba Qutuytu verwaltet, und bis 1924 stellte das

35 Textausgaben in Abschrift von DORUNATIB, 1989; DYLYKOV, 1965 u. NASUNBALJUR, 1962. DORUNATIB lag ein aus der Äusseren Mongolei stammendes Manuskript vor, während DYLYKOV seine Ausführungen auf eine Abschrift von ŽAMCARANO stützt.

36 BAJARXUU, 1997:59/60.

37 ŽALAN-AAŽAV, 1958:47.

38 RIASANOVKY, 1937:185 u. 191. Allgemein zu den Inhalten RIASANOVKY, 1937:111-126.

Qalqa Jirum das geltende Recht für sie dar.³⁹ Nach ŽAMCARANO war es “dem Brauch entsprechend” bei Todesstrafe verboten, eine Abschrift des Qalqa Jirum zu besitzen. Ihm gelang es jedoch, eine handschriftliche Kopie des im Yamun aufbewahrten Schriftstücks anzufertigen und diese 1914 ins Asiatische Museum nach St. Petersburg zu bringen.⁴⁰ S. ŽALAN-AAŽAV berichtet in seiner Monographie über das Qalqa Jirum von zwei in der Staatsbibliothek von Ulaanbaatar aufbewahrten Abschriften des Qalqa Jirum. Die eine, sogenannte Baruun Xürée Abschrift, sei auf das Jahr 1930 datiert und mit einem Siegel von ŽAMCARANO versehen. Die andere, die Ix Xürée Abschrift, sei in acht Abschnitte gegliedert, wobei das Prinzip der Einteilung jedoch nicht durchgehend eingehalten worden sei.⁴¹

Die mongolischen Rechtsaufzeichnungen als Formen pragmatischer Schriftlichkeit

Gesetzestexte gelten im allgemeinen als Gebrauchstexte, da man davon ausgeht, dass sie als konkrete Handlungsanweisungen niedergeschrieben wurden und darauf ausgerichtet sind, die Um- und Nachwelt zu gestalten. Auch die mongolischen Rechtsaufzeichnungen weisen die Merkmale einer solchen pragmatischen Schriftlichkeit auf: Sie erfüllen die Kriterien des “überlegten Zustandekommens”, “Versuch knapper, eindeutiger Formulierung” und “Wirkenwollens”.⁴² Es ist davon auszugehen, dass sie unmittelbar zweckhaftem Handeln dienen und menschliches Tun und Verhalten anleiten sollten. Inwieweit jedoch wurden die schriftlichen Regelungen zu einem Bestandteil des rechtlichen Lebens in den mongolischen Gesellschaften? Um in Erfahrung zu bringen, welchen Stellenwert die Rechtsaufzeichnungen in der Praxis tatsächlich hatten, wäre es sehr auf-

39 Hierzu auch BAWDEN, 1968:167.

40 ŽAMCARANO beschreibt das Originalschriftstück als “ein fettiges altes Heft aus chinesischem Papier mit weichem Einband”, s. ŽAMCARANO u. TURUNOV, 1923:4. Zwei durch ŽAMCARANO in den 1930er Jahren erstellte Abschriften des Qalqa Jirum befinden sich im Orientalischen Institut der Akademie der Wissenschaften in Moskau, s. PUČKOVSKIJ, 1957:153-156.

41 ŽALAN-AAŽAV, 1958:44-46. Auch RIASANOVSKY, 1937:57 berichtet von einer “Barun-Kuren copy” und einer “Urga copy” des Qalqa Jirum, die sich in Umfang und Anordnung unterscheiden sollen.

42 Diese Kriterien definiert bei BLATTMANN, 1994:334. Das “Wirkenwollen” lässt sich an der Form des Imperatives festmachen, in dem die Bestimmungen gehalten sind. Zu pragmatischer Schriftlichkeit s. KELLER u. WORSTBROCK, 1988:389.

schlussreich, wenn auf die Gesetze in anderen Quellen der Zeit verwiesen würde. Für den Zeitraum der Untersuchung findet sich jedoch in keinem Dokument ein wörtliches Zitat der Gesetze des Altan Qan, der Rechtsaufzeichnungen von Xarbuxyn Balgas, der Oiratischen Gesetze oder des Qalqa Jirum; auch sind keine zeitgenössischen Berichte darüber bekannt, welche Rolle die Gesetzgebungen bei der Beilegung konkreter Streitfälle spielten.⁴³ Die erzählenden mongolischen Geschichtswerke, die Chroniken und die Genealogien lassen keine Schlüsse hinsichtlich der Funktion und der Effektivität des Schriftrechts zu. Um Hinweise auf mögliche Gebrauchssituationen zu erhalten, ist der Historiker daher auf andere Methoden der Fragestellung angewiesen. Aus der Existenz von Gliederungssystemen und Findhilfen, die dem Leser den Zugriff auf den Inhalt erleichtern sollen, lässt sich z.B. folgern, dass die Bestimmungen im Rechtsleben angewandt werden sollten.⁴⁴ Auch ist zu fragen, welche Techniken zur Aktualisierung entwickelt wurden, damit Schriftgut mit konkreten Lebensbezügen den wandelnden Bedürfnissen seiner Adressaten gerecht werden konnte. Die Überlieferungssituation, d.h. die Anzahl der erhaltenen Abschriften und ihre Verbreitung, erlaubt es ebenfalls, Schlüsse hinsichtlich der Benutzung der Texte zu ziehen.

a) Gestaltung der Quellen in Hinblick auf Gebrauch und Funktion

Alle behandelten Rechtsaufzeichnungen setzen sich aus einzelnen Gesetzen zusammen, die wiederum aus mehreren Bestimmungen bestehen. Der Umfang der einzelnen Gesetze, d.h. die Anzahl der Bestimmungen, die sie umfassen, ist sehr unterschiedlich. Gemeinsam ist jedoch allen Rechtsaufzeichnungen, dass bei einer anfänglichen Sitzung ein umfangreiches, aus vielen Bestimmungen bestehendes Gesetz niedergelegt wurde und die folgenden Gesetze erheblich knapper gehalten sind.⁴⁵ Das einleitende Gesetz der Oiratischen Gesetze und des Qalqa Jirum wird jeweils als das "grosse Gesetz" (*yeke čayaja*) bezeichnet. Der für das erste Gesetz der in Xarbuxyn Balgas gefundenen Rechtsaufzeichnungen verwendete Begriff lässt sich nicht rekonstruieren; für folgende Gesetze findet sich in

43 Akten zur Rechtsprechung der Šabi liegen erst aus späterer Zeit vor. Hierzu NACAGDORŽ, 1956.

44 KELLER, 1996:14/15.

45 Eine Ausnahme bildet das in Xarbuxyn Balgas gefundene Gesetz aus dem Affenjahr (1620), dessen Umfang das erste, Ende des 16. Jahrhunderts entstandene Gesetz dieser Sammlung übertrifft, s. PÉRLÉE, 1974:59-75.

dieser Quelle aber die Bezeichnung *öcükən čayaja* bzw. *öcügükən čayaja* (kleines Gesetz).⁴⁶ Im Falle der Rechtsaufzeichnungen von Xarbuxyn Balgas und des Qalqa Jirum, an die über einen langen Zeitraum hinweg Gesetze angefügt worden waren, wurde in den erhaltenen Abschriften die chronologische Folge nicht durchgehend eingehalten.⁴⁷ Eine systematische Ordnung der Gesetze oder der in ihnen enthaltenen Bestimmungen war ebenfalls nicht festzustellen.⁴⁸ Zwar scheinen sich die Gesetzgeber bei einigen Sitzungen mit bestimmten Themen auseinandergesetzt zu haben, diese Themen konnten bei Folgesitzungen aber durchaus wieder berührt werden. So entstand Anfang des 17. Jahrhunderts z.B. (ohne genauere Datierung) das "kleine Gesetz der Lehre" (*nom-un čayaja*).⁴⁹ Hieraus zu schliessen, dass in diesem Gesetz sämtliche Bestimmungen enthalten sind, die die Religion bzw. den Buddhismus betreffen, wäre jedoch verfehlt, da auch andere in Xarbuxyn Balgas gefundene Gesetze – ohne Verweis auf das "kleine Gesetz der Lehre" – Regelungen hierzu beinhalten.⁵⁰ Es würde daher zu weit gehen, von Findhilfen zu sprechen, die dem Leser den Zugang zum Inhalt der Gesetze erleichterten. Noch schwieriger muss die Situation für den Benutzer im Falle der einleitenden Gesetze gewesen sein, die sehr umfangreich sind und Bestimmungen zu unterschiedlichen Bereichen enthalten. Um die entsprechende Regelung zu finden, war man allein auf das Gedächtnis angewiesen.

Die in Xarbuxyn Balgas gefundenen Rechtsaufzeichnungen sind auf Birkenbast geschrieben. Nach Auffassung einiger mongolischer und tibetischer Gelehrter wurde dieses Schreibmaterial in erster Linie für Texte rituellen Inhalts verwandt, da Birkenbast als besonders rein galt.⁵¹ Wenn man dieser Argumentation folgt, liesse das Material, auf dem die Gesetze von Xarbuxyn Balgas geschrieben sind, Schlüsse hinsichtlich ihrer pragmatischen Dimension zu und

46 PÉRLÉE, 1974:27, 31, 33, 38, 44, 46, 48, 76.

47 Zu den Funden von Xarbuxyn Balgas s. PÉRLÉE, 1974:7. Zum Qalqa Jirum s. PUČKOVSKIJ, 1957:153-156 u. DORUNATIB, 1989:11/12. Die Angaben von PUČKOVSKIJ und DORUNATIB widersprechen denen von ŽALAN-AAŽAV, 1958:45, wonach die Artikel der sogenannten Baruun Xürée Abschrift chronologisch geordnet sind.

48 Eine Ausnahme bildet die IX Xürée Abschrift des Qalqa Jirum, deren Artikel in Abschnitte gegliedert sind. ŽALAN-AAŽAV, 1958:45 vermutet, dass diese Einteilung von den Beamten vorgenommen worden war, die für die Rechtsprechung der Šabi zuständig waren.

49 PÉRLÉE, 1974:57.

50 Z. B. das Gesetz aus dem Affenjahr 1620, in dem verboten wird, Tiere auf Wegen zu töten, die für Zwecke der buddhistischen Religion genutzt werden, s. PÉRLÉE, 1974:71.

51 Begründet wird dies damit, dass Birkenbast auch verwandt wurde, um Behälter für Milch und Joghurt herzustellen; zudem wurden Schutzamulette aus diesem Material gefertigt, s. CHIDO, 2000:2, die sich u. a. auf Informationen von Pema Tsering stützt.

würde dagegen sprechen, dass sie aufgezeichnet wurden, um als Grundlage für rechtliche Entscheidungen zu dienen. Da Birkenbast in der nördlichen Mongolei jedoch im Überfluss vorhanden ist und sich als Schreibmaterial anbietet, ist die grundsätzliche Einordnung aller auf Birkenbast geschriebenen Texte als rituelles Schrifttum zweifelhaft.⁵²

b) Überlieferungssituation

Wie aus dem Abschnitt "Quellenlage" bereits deutlich wurde, ist die Anzahl der erhaltenen Abschriften der Rechtsaufzeichnungen ausserordentlich gering. Die Gesetze, die Altan Qan 1571 mit der Ming-Regierung aushandelte, sind nur in chinesischen Quellen erhalten, diejenigen, die er 1578 mit dem dritten Dalai Lama beschloss, werden in den Chroniken nur knapp zusammengefasst. Ähnlich verhält es sich mit der Überlieferungssituation der Rechtsaufzeichnungen von Xarbuxyn Balgas, die nur in einem einzigen Manuskript vorliegen. Die frühesten Abschriften der Oiratischen Gesetze und des Qalqa Jirum stammen aus dem 19. bzw. aus dem 20. Jahrhundert und wurden auf Veranlassung westlicher und mongolischer Wissenschaftler vorgenommen. Die Anzahl der Dokumente, die dafür als Vorlage herangezogen werden konnte, scheint jedoch nicht sehr gross gewesen zu sein, die Oiratischen Gesetze galten sogar zeitweise als verschollen. Auch wenn man einräumen muss, dass viele Zeugnisse der mongolischen Literatur und Geschichtsschreibung verloren gegangen sind und die Rechtsaufzeichnungen in dieser Hinsicht keine Ausnahme bilden, so ist doch zu konstatieren, dass von den meisten Chroniken des 17. und 18. Jahrhunderts mehr Manuskripte vorliegen als von den zeitgleich entstandenen Rechtsaufzeichnungen. Dies ist verwunderlich, da Gesetzestexte doch eigentlich Formen "pragmatischer" – d.h. auf Handlungsanweisung zielender – Schriftlichkeit sind und man dementsprechend annehmen würde, dass in der Mongolei zahlreiche Abschriften vorhanden waren und benutzt wurden.

Bezeichnend ist zudem, dass erst westliche Wissenschaftler damit begannen, mongolische Gesetzestexte auch zu drucken. Obwohl die Mongolen mit der Technik des Blockdrucks durchaus vertraut waren und es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer regen Zunahme an Publikationen von Texten buddhistischen und volksreligiösen Inhalts kam, ist (mit Ausnahme des Mongolischen Gesetzbuches der Qing-Dynastie) kein zeitgenössischer Druck einer mon-

52 In diesem Sinne auch CHIDO, 2000:2/3.

golischen Gesetzessammlung bekannt. Daran, dass die meisten mongolischen Blockdrucke während der Qing-Zeit in Peking hergestellt wurden, kann dies nicht liegen, da man auch in zahlreichen Klöstern in der Mongolei die Technik des Druckens beherrschte.⁵³

Es gibt keine Hinweise darauf, dass eine der vorliegenden Rechtsaufzeichnungen zum Zwecke der Konsultierung systematisch verbreitet worden wäre. Es ist schwer vorstellbar, dass das Rechtsleben der Mongolen im 16.-18. Jahrhundert wesentlich durch die Existenz einiger weniger Manuskripte geprägt wurde. Die Gründe für die geringe Anzahl von Abschriften und das Fehlen zeitgenössischer Drucke dürfen wir jedoch nicht einfach in mangelnder Relevanz oder fehlendem Interesse sehen. Vom Qalqa Jirum berichtet ŽAMCARANO, dass dieses Gesetzeswerk Anfang des 20. Jahrhunderts unter Androhung der Todesstrafe geheimgehalten wurde und es verboten war, Abschriften von diesem Werk zu besitzen.⁵⁴ Das Qalqa Jirum besass zum damaligen Zeitpunkt jedoch durchaus noch Geltung – bei der Entscheidung über Rechtssachen, die Leibeigene des Jebcundamba Qutuytu betrafen, berief man sich bis 1924 auf diese Gesetzesammlung.⁵⁵ Die Vorstellung, dass geschriebenes Recht nur einem kleinen, ausgewählten Kreis zugänglich sein sollte, ist aus der mongolischen Geschichte bereits aus der Zeit des Činggis Qan (1167-1227) bekannt: Auch wenn es hinsichtlich der Inhalte und der Form der Jasay des Činggis Qan verschiedene Theorien gibt, herrscht doch Einigkeit darüber, dass diese Gesetzessammlung streng geheimgehalten wurde und nur von Angehörigen der herrscherlichen Familie und ausdrücklich dazu befugten Beamten eingesehen werden durfte.⁵⁶ Inwieweit der Grundsatz, dass Rechtsaufzeichnungen geheimgehalten werden sollten, in der mongolischen Geschichte durchgängig galt, ist jedoch fraglich: Immerhin gelang es dem Forschungsreisenden PALLAS in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Oiratischen Gesetze durch einen Übersetzer ins Deutsche übertragen zu lassen.⁵⁷

53 HEISSIG, 1986:81.

54 ŽAMCARANO u. TURUNOV, 1923:4.

55 RIASANOVSKY, 1937:62.

56 RATCHNEVSKY, 1974:480/481, und DE RACHEWILTZ, 1993:103.

57 PALLAS, 1776:I, 194-218. PALLAS, 1776:I, 193 räumt jedoch ein, dass es noch ein älteres Gesetzbuch (Zaatschin Bitschik) gäbe, welches er sich nicht verschaffen konnte. Auch GOLSTUNSKIJ gelang es ein Jahrhundert später, Einsicht in zwei Manuskripte der Oiratischen Gesetze zu erhalten, von denen er Abschriften und eine Übersetzung anfertigen liess.

c) *Zur Bedeutung des geschriebenen Rechts bei der Entscheidungsfindung*

PALLAS berichtet von den Westmongolen, dass die Fürsten der Dsungaren und der Torguten einen "Gerichts-Rath" (Sarga) wählten, der sich aus acht Personen (Edelleute aus ihrer Gefolgschaft und Geistliche) zusammensetzte. Der Rat tagte in "einer besonders dazu bestimmten ansehnlichen Hütte", in der auch das Gesetzbuch – die Oiratischen Gesetze – aufbewahrt wurde.⁵⁸ Dies erinnert an die Informationen von KOTVIČ, wonach ein vollständiges Exemplar der Oiratischen Gesetze auf weissen Stein geschrieben im "Hauptquartier der kalmückischen Qane" aufbewahrt wurde, und zwar in der Jurte, in der sich das Gericht (Zargo) versammelte.⁵⁹ Es wäre jedoch vorschnell, hieraus zu schliessen, dass bei den Westmongolen am Ort, an dem Gericht gehalten wurde, stets auch die Oiratischen Gesetze in schriftlicher Form vorhanden waren. Nach dem Bericht von PALLAS versammelten auch alle regierenden Taiji einen Rat, um über ihre Untertanen Recht zu sprechen. Wir wissen nicht, ob auch ihnen die Gesetze in schriftlicher Form vorlagen.

Die Tatsache, dass nach den Angaben von KOTVIČ bei den Kalmücken der Gesetzestext in Form einer Inschrift überliefert wurde, verdient besondere Aufmerksamkeit. Jan ASSMANN weist darauf hin, dass die Inschrift hinsichtlich ihrer körperlichen Präsenz und Spezifik der mündlichen Kommunikation sehr viel näher steht als der schriftlichen: Ebenso wie die mündliche Kommunikation hat die Inschrift als Monument eine situative Verankerung und wirkt in einem zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen. Dies unterscheidet sie von der schriftlichen Kommunikation, bei der eine leicht transportable Trägermaterie eine situationsunspezifische, beliebige Rezipierbarkeit ermöglicht.⁶⁰ Der auf Stein geschriebene Rechtstext würde demnach mehr für ein mündlich als für ein schriftlich geprägtes Rechtsleben sprechen.

Anders als für die Oiratischen Gesetze haben wir hinsichtlich der Gesetze des Altan Qan und der Rechtsaufzeichnungen von Xarbuxyn Balgas keine Hinweise darauf, dass sie bei Gerichtssitzungen materiell präsent waren oder sogar zitiert wurden. Auch die Wirkungsgeschichte des Qalqa Jirum liegt bis ins 18. Jahrhundert im dunkeln.⁶¹ Zudem kann festgehalten werden, dass sich in keiner

58 PALLAS, 1776:I, 188/189.

59 KOTVIČ, 1919:795/796.

60 ASSMANN, 1991:86-88.

61 In späterer Zeit bildet dieses Werk insofern eine Ausnahme, als sich die Administration der Šabi, für die das Qalqa Jirum bis ins 20. Jahrhundert als Grundlage dienen sollte, anhand

der behandelten Rechtsaufzeichnungen Vorgaben darüber finden, von wem und wie das geschriebene Recht konsultiert werden sollte. Da keine Quellen darüber vorliegen, wie im 17. und 18. Jahrhundert vorgegangen wurde, wenn es zu Streitigkeiten innerhalb einer Rechtsgemeinschaft kam, wissen wir nicht, welche Angelegenheiten die Beteiligten unter sich regelten und wann von obrigkeitlicher Seite – z.B. durch den Stammesfürsten – eingegriffen wurde. Den Rechtsaufzeichnungen sind jedoch Hinweise darauf zu entnehmen, dass das Gericht bei der Entscheidungsfindung keine tragende Rolle übernehmen musste, sondern viele Konflikte direkt unter den Beteiligten beigelegt wurden. Auch wird deutlich, dass Urteile über Rechtsstreitigkeiten nicht durch die Anwendung einer festen (in geschriebener Form vorliegenden) Regel gefällt werden mussten: Bei der Untersuchung der Texte unter dem Gesichtspunkt, auf welcher Grundlage Entscheidungen über Rechtskonflikte vorgenommen werden sollten, fällt die Bedeutung informeller Mechanismen wie dem des Eides auf. Der gerichtliche Eid (*siqaya*) war ein Mittel, um Fälle zu entscheiden, in denen Aussage gegen Aussage stand. Er wird in allen mongolischen Rechtsaufzeichnungen der Zeit – mit Ausnahme der Gesetze des Altan Qan – erwähnt.⁶² Das Besondere am gerichtlichen Eid war, dass er weder vom Kläger noch vom Beklagten abgelegt wurde, sondern von einer dritten Person, einem Eideshelfer. Als Eideshelfer fungierten stets Mitglieder der Rechtsgemeinschaft des Beklagten, z.B. ältere Verwandte väterlicherseits, Nachbarn oder Amtsträger. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, die Aussage des Beklagten eidlich zu bekräftigen und so seine Entlastung zu bewirken. Durch die mit dem Eid verbundenen symbolischen Handlungen, denen magische Wirkung zugeschrieben wurde, bedeutete der Eid aber eine Selbstverfluchung des Eidleistenden für den Fall, dass der Beklagte doch nicht unschuldig war.⁶³ So sollte sichergestellt werden, dass der Eid nicht leichtfertig geleistet wurde.

Der Ausgang der Rechtsstreitigkeit hing somit von der Entscheidung der Person ab, die für den Eid ausgewählt worden war: War sie bereit, sich der Zereemonie zu unterziehen, galt der Beklagte als unschuldig, anderenfalls wurde dem Kläger Recht gegeben. Die Entscheidung über die materielle Berechtigung einer Klage lag also keineswegs bei einem Gericht, sondern bei der jeweiligen Rechts-

von Aktenmaterial nachvollziehen lässt. Untersuchungen hierzu von NACAGDORŽ, 1956 u. ŽALAN-AAŽAV, 1958:108 f.

62 HEUSCHERT, 1996.

63 Mit der Überzeugung, ein Meineidiger würde (auch ohne gezieltes menschliches Eingreifen) magisch-religiös schweren Schaden auf sich ziehen, ging das Instrument des Eides in das Ordal über. Hierzu OESTERDIEKHOF, 2002:178.

gemeinschaft, die ihre Position zum Beklagten definieren und – im Falle eines falsch geleisteten Eides – dafür geradestehen musste.⁶⁴ Wenn ein Gericht eingeschaltet wurde, so beschränkte es sich darauf, die Rolle des Eideshelfers zuzuweisen; an der Urteilsfindung war es nicht beteiligt. Die Tatsache, dass auf den *siqaya*-Eid in allen erhaltenen Rechtsaufzeichnungen verwiesen wird, legt nahe, dass es sich um ein gängiges Mittel der Konfliktlösung handelte und schwierige Rechtsfälle häufig nicht durch ein Gericht entschieden wurden.

In Hinblick auf unsere Frage nach der Bedeutung des geschriebenen Rechts lässt sich hieraus folgern, dass Rechtsfälle vielfach nicht durch die Anwendung einer geschriebenen oder ungeschriebenen Regel entschieden wurden. Bewältigungsmittel des Rechtsstreits war nicht der interpretierbare Text eines Geltung beanspruchenden Schriftrechts, der Ausgang des Konfliktes wurde vielmehr durch die Willensbildung der streitenden Parteien bestimmt.⁶⁵

d) Zur Verbindlichkeit des schriftlich fixierten Rechts

Das Recht, das bei den Zusammenkünften der Fürsten und hohen Geistlichen aufgezeichnet wurde, gründete sich im aktuellen Konsens aller Beteiligten darüber, was als richtig gelten sollte. Über die Frage, inwieweit bei den Zusammenkünften neues Recht geschaffen bzw. bestehende Rechtsgewohnheiten bekräftigt wurden, können wir nur Vermutungen anstellen. Es ist jedoch im Auge zu behalten, dass geschriebenes Recht in jedem Fall "neu" ist, da mündlich tradiertes Recht durch den Vorgang des Niederschreibens stets seinen Charakter ändert. Nicht schriftlich fixiertes Recht unterliegt einem permanenten – häufig unbewussten – Wandel, da die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft die bestehenden Regeln von Fall zu Fall neu interpretieren. Es lebt dadurch, dass es praktiziert wird und seine Überlieferung sich den jeweiligen Erfordernissen des Rechtslebens anpasst.⁶⁶ Während mündlich tradiertes Recht an den Sprechenden und die Situation gebunden ist, wird der Aussagewert durch die Schriftform stärker fixiert, auch das Unzeitgemäße bleibt gegenwärtig. Die sozialen, ökonomischen, politischen und mentalen Gegebenheiten einer jeden Gemeinschaft sind jedoch ständigen Veränderungen unterworfen. Mündlich tradierte Rechtsgewohnheiten können diesem Wandel Rechnung tragen, indem den Umständen

64 Allgemein zur Bedeutung des Eides durch Eideshelfer s. SCHOTT, 1988:89-92.

65 Zur Frage, was in schriftlosen Gemeinschaften den Bezugspunkt bei der Bewältigung von Rechtskonflikten bildete s. WEITZEL, 1994:618.

66 Zur Tradierung mündlichen Wissens ASSMANN u. ASSMANN, 1983:277.

nicht mehr entsprechende Regeln aus dem sich ständig aktualisierenden kollektiven Gedächtnis ausgeschieden werden.⁶⁷ Während "Gewohnheitsrecht" in diesem Sinne dynamisch ist, werden durch die Schriftform Regeln verstetigt und dauerhaft gemacht. Der flexiblen Praxis der Rechtsgewohnheit entzogen, können die vorliegenden Rechtsaufzeichnungen deshalb nicht als Ausdruck reinen Gewohnheitsrechts verstanden werden. Die Viehstrafen z.B., die in den Texten in Häuftern von fünf oder neun Stück Vieh berechnet werden, bedeuteten je nach Wandel der wirtschaftlichen Lage unterschiedlich harte Sanktionen. Was zum einen Zeitpunkt eine angemessene Strafe darstellte, konnte zu anderer Zeit eine unangemessene Härte bedeuten und umgekehrt. Die Fünfer- bzw. Neunerstrafe stellte dementsprechend nur einen Richtwert und keine feste Grösse dar. Dies ist auch daraus zu ersehen, dass sich diese Sanktionen in den einzelnen Rechtstexten unterschiedlich zusammensetzen und über die Abgabe von Vieh hinaus auch Ersatzleistungen beinhalten konnten.⁶⁸ Auch wenn es nach dem Verständnis der Urheber der Gesetze bestehende Rechtsgewohnheiten waren, die nun auch für die Nachwelt festgeschrieben wurden, können uns die Gesetze doch nur punktuell Einblick in die Rechtsvorstellungen einer bestimmten Personengruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt geben.

Die vorliegenden Rechtsaufzeichnungen entstanden in einer Zeit, deren Rechtsleben sich – wie in der Einleitung festgestellt – vorwiegend im Medium der Mündlichkeit vollzog. Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Grundlage nach der schriftlichen Niederlegung der Gesetze Entscheidungen gefällt wurden: War die fortdauernde, jedoch ständigen Veränderungen unterworfenen Gewohnheit oder der Schrifttext massgeblich? Welche Konsequenzen hatte es, wenn die Gesetze nach dem Willen ihrer Urheber nunmehr Geltung hatten bzw., inwieweit besaßen sie Verpflichtungscharakter? Marita BLATTMANN weist in ihrer Arbeit "Über die 'Materialität' von Rechtstexten" darauf hin, dass, je höher der Verpflichtungscharakter einer Rechtsaufzeichnung war, sie umso häufiger aktualisiert werden musste. Rechtstexte, die verbindlich waren und häufig konsultiert wurden, mussten regelmässig redigiert und kommentiert werden, um einer veränderten Rechtswirklichkeit gerecht zu werden.⁶⁹ Rechtsaufzeichnungen, die nur materielle Manifestationen wichtiger oder gerade aktuell erscheinender Bestimmungen eines konkreten Zeitpunktes waren, aber keinen Anspruch erhoben, mit-

67 WEITZEL, 1994:611.

68 Zu den Ersatzleistungen auch WEIERS, 1979:149.

69 BLATTMANN, 1994:338.

wachsende und verbindliche Gesetzeswerke zu sein, wurden hingegen viel seltener aktualisiert.

Die mongolischen Rechtsaufzeichnungen bestehen – wie oben dargestellt – aus einem umfangreichen Gesetz, an das in der Folgezeit weitere Gesetze angefügt wurden, wobei jedes Gesetz eine unterschiedliche Anzahl Regelungen umfasst. Was die Bestandteile des Protokolls anbelangt, unterscheiden die Folgegesetze sich nicht vom Ausgangsgesetz. Man kann sie daher durchaus als eigenständig begreifen. Auffallend ist, dass kein bestehendes Gesetz überarbeitet oder *expressis verbis* für ungültig erklärt wurde. Auch wenn durch Folgegesetze einzelne Sachverhalte neu geregelt wurden, haben wir in keinem der Rechtstexte einen Hinweis darauf, dass einzelne Bestimmungen als Ergänzung oder Korrektur eines bestehenden Gesetzes entstanden waren.⁷⁰ Es bleibt unklar, in welchem Verhältnis – was die Relevanz anbelangt – die einzelnen Gesetze zueinander stehen. Zumindest unter formalen Gesichtspunkten besaßen alle in gleicher Weise Geltung.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie lang der Zeitraum war, in dem z.B. die Oiratischen Gesetze und das Qalqa Jirum als geltendes Recht verstanden wurden, ist es sehr verwunderlich, dass keine Bestimmung geändert oder annulliert wurde. Mit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen, die die Mongolen zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert erlebten, müssen auch Teile der Gesetze obsolet geworden sein. Obwohl man sich weiter auf ihre Autorität berief, wurden ab einem gewissen Zeitpunkt keine neuen Gesetze mehr angefügt: Das Qalqa Jirum, das bis 1924 für die Šabi Geltung haben sollte, wurde 1770 zum letzten Mal ergänzt. Ähnliches gilt für die Oiratischen Gesetze: Als PALLAS sich bei den Kalmücken aufhielt und eine Übersetzung des – nach seinen Worten – geltenden Rechts anfertigen liess, lag die Niederschrift des Mongolisch-Oiratischen Gesetzes bereits fast 150 Jahre, die der Zusätze des Galdan Qan ca. 100 Jahre zurück. Es stellt sich daher die Frage, wie der Begriff der „Geltung“ zu verstehen ist. Eine Erklärung kann darin gesehen werden, dass es nach mongolischem Verständnis unterschiedliche Grade von Verbindlichkeit einer Regel gab. Die Gesetze hätten in diesem Sinne eine hohe gesellschaftliche Relevanz, aber nicht unbedingt zwingenden Charakter besessen.⁷¹ Die Tatsache,

70 In den bei Xarbuxyn Balgas gefundenen Rechtstexten setzen z.B. zwei Gesetze (eines aus dem späten 16. Jahrhundert und das andere von 1620) ein unterschiedliches Strafmass für Flüchtlinge fest. Es wird nicht ersichtlich, welches der beiden Gesetze Vorrang vor dem anderen besass, s. PÉRLÉE, 1974:16 u. 70 bzw. WEIERS, 1979:152.

71 Auch mit Blick auf das europäische Mittelalter wurde die Beobachtung gemacht, dass eine Rechtsordnung Regeln intensiven und weniger intensiven Sollens umfassen kann, s. den

dass wir nicht davon ausgehen können, dass die schriftlich vorliegenden Gesetze effektiv wurden, steht daher nicht im Widerspruch zu den Berichten, wonach sie im Bewusstsein der Rechtsgemeinschaft “galten”. Ihre Geltung musste in der Praxis nicht bedeuten, dass sie vor Gericht zitiert und angewandt wurden.

Die Aufzeichnung von Recht als politisches Ereignis

Verschriftlichung im Sinne einer “pragmatischen Schriftlichkeit” ermöglicht neue Handlungsstrategien und effizientere Formen der Organisation.⁷² Mit Blick auf die mongolischen Rechtsaufzeichnungen ist jedoch fraglich, ob hinter ihrer schriftlichen Niederlegung der Wille zu einer Standardisierung und effizienteren Handhabung von Rechtspraktiken stand. Die gesellschaftliche Relevanz der Gesetze scheint m. E. vielmehr in der Übereinkunft und dem Zusammenwirken der politischen Kräfte zu liegen, die an ihrer Entstehung beteiligt waren.

Keine der behandelten Gesetzessammlungen wurde von einem Herrscher in einem autoritativen Akt erlassen;⁷³ vielmehr verdanken sie ihre Entstehung dem Willen einer Gemeinschaft. Die Begriffe, die gebraucht werden, um den Vorgang der Gesetzgebung zu umschreiben, lassen darauf schliessen, dass die Urheber der Gesetze sich über ihren Inhalt abgestimmt hatten und der Aufzeichnung der Bestimmungen Beratungen vorangegangen waren. So wird – neben neutralen Begriffen wie *čayajala-/ čayajila-* (ein Gesetz machen), *toytaya-* (festsetzen) und *biči-* (schreiben) – die Erstellung der Gesetze häufig mit dem Terminus *čayaja kelelče-* (ein Gesetz vereinbaren)⁷⁴ umschrieben. An anderer Stelle finden sich Ausdrücke wie *čayaja nigde-* (über ein Gesetz einig werden)⁷⁵ und *barildu-* (übereinstimmen)⁷⁶. Bei den von Altan Qan und anderen mongolischen Fürsten

Diskussionsbericht in WILLOWEIT, 2000:328.

72 KELLER, 1996:18/19.

73 Die Zusätze des Galdan Qan von 1678 zum Mongolisch-Oiratischen Gesetz von 1640 bilden eine Ausnahme, da aus ihnen nicht hervorgeht, dass sie in Absprache mit anderen Fürsten entstanden sind.

74 Z. B. PÉRLÉE, 1974:38 u. 46 sowie DORUNATIB, 1989:19, 239, 256, 266, 303, 328.

75 PÉRLÉE, 1974:42.

76 PÉRLÉE, 1974:52. Dieser Begriff wird auch im *Erdeni tunumal neretü sudur* im Zusammenhang mit der chinesisch-mongolischen Übereinkunft von 1571 verwandt, von der es heisst, dass “die Fürsten der drei Tümen, an erster Stelle der unvergleichliche Altan qayan, die Gesetze festlegend (*čayajilaju*), über die Herrschaft der Chinesen und Mongolen beratend (*ke-*

1571 mit den Chinesen ausgehandelten Gesetzen, die nicht in mongolischer Sprache vorliegen, lautet der entsprechende chinesische Begriff *jiangding* (besprechen und festsetzen).

Die Gruppe der Urheber setzte sich bei jeder Zusammenkunft in neuer Weise zusammen. PÉRLÉE weist im Rahmen seiner Untersuchung der Rechtsaufzeichnungen von Xarbuxyn Balgas darauf hin, dass die vier Gesetze, die im Laufe des hölzernen Tigerjahres 1614 entstanden sind, alle auf anders zusammengesetzte Gruppen von Urhebern zurückgehen.⁷⁷ Auch im Falle der Oiratischen Gesetze und des Qalqa Jirum ist zu konstatieren, dass an der Erstellung der Folgegesetze keineswegs die Teilnehmer der ersten gesetzgebenden Sitzung oder ihre Vertreter teilnehmen mussten. PÉRLÉE geht davon aus, dass Zusammenkünfte, bei denen die Fürsten gemeinsam über in ihrem Bereich vorgefallene Straftaten richteten, die Anlässe bildeten, bei denen es zur Aufzeichnung von Gesetzen kam. Dass Entscheidungen über Strafsachen von mehreren Personen im Konsens getroffen wurden, scheint nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. Bereits XIAO Daheng berichtet, dass über Taiji, die eine Straftat begangen hatten, von den anderen Taiji gemeinschaftlich Recht gesprochen wurde,⁷⁸ und in der Qing-Zeit dienten die regelmässig stattfindenden Versammlungen (*čiyulyan*) stets auch dazu, über anstehende rechtliche Fragen zu entscheiden. Auch wenn die vorliegenden Rechtsaufzeichnungen keine direkten Hinweise darauf enthalten, dass Entscheidungen über konkrete Fälle den Anlass ihrer schriftlichen Niederlegung darstellten, kann dies doch als wahrscheinlich gelten.

Neben der rechtlichen Komponente muss die Zusammenkunft der Potentaten und die Einigung auf eine von allen anerkannte Ordnung stets auch als politisches Ereignis begriffen werden. Hinter den Treffen stand der Wunsch aller Beteiligten, Konflikte friedlich zu lösen und ein geordnetes Zusammenleben der betreffenden Rechtsgemeinschaft bzw. der Rechtsgemeinschaften zu gewährleisten. Indem sie an der Niederlegung der Gesetze mitwirkten, gaben die Fürsten ihrer Bereitschaft Ausdruck, von Fehden und gewaltsamen Mitteln der Selbsthilfe abzusehen und den Frieden in ihrer Region zu wahren. Die Aufzeichnung von Recht diente in diesem Sinne der Sicherung des Landfriedens. Im Falle der Gesetze des Altan Qan von 1571 und des Mongolisch-Oiratischen Gesetzes von 1640 wird dies besonders deutlich, da beide im Rahmen eines Bündnisschlusses

leldüjü), sich geeinigt hatten (für *baralduyad* lies *barilduyad*)". Übersetzung von KOLLMAR-PAULENZ, 2001:265, Vers 124.

77 PÉRLÉE, 1974:134.

78 SERRUYS, 1945:134.

niedergelegt worden waren. Die Frage, inwiefern der Inhalt der Gesetze Ausdruck bzw. Kern der Bündnisbeziehungen war, muss für jedes Gesetz gesondert untersucht werden. In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, inwiefern man hinsichtlich der Rechtsaufzeichnungen von Xarbuxyn Balgas und des Qalqa Jirum, deren Urheber sich (in wechselnder Zusammensetzung) über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten getroffen hatten, von einer grösseren Nähe der Beteiligten und einem engeren Zusammenschluss sprechen kann als im Falle der anderen Aufzeichnungen. Eine Analyse der jeweiligen politischen Konstellation, die zur Aufzeichnung von Recht führte, kann und soll an dieser Stelle jedoch nicht geleistet werden.

Recht im Spannungsfeld von Mündlichkeit und Schriftlichkeit

Mit der Eingliederung der mongolischen Völkerschaften ins Qing-Reich sollte die Qualität des schriftlich fixierten Rechts eine grundlegende Veränderung erfahren. Erstmals in der mongolischen Geschichte wurde unter der Qing-Regierung mit dem Druck von Gesetzessammlungen die Voraussetzung für eine höhere Effektivität von Gesetzen geschaffen. Der erste Druck einer Sammlung von Gesetzen, die durch die Qing-Regierung für die Mongolen erlassen worden waren, lässt sich auf die letzten Jahre des 17. Jahrhunderts datieren, wobei die frühesten in dieser Kompilation enthaltenen Gesetze aus den 1630er Jahren stammen. Dieses Werk wurde in der Folgezeit mehrfach überarbeitet und in drei Sprachen (mongolisch, chinesisch und mandschurisch) abgefasst.⁷⁹ Gleichzeitig begannen die Qing, in den mongolischen Gebieten eine Verwaltung aufzubauen, die die Durchsetzung der von der Zentralregierung in Peking erlassenen Gesetze gewährleisten konnte. So wurden Vorschriften dahingehend erlassen, dass streitende Parteien sich an ihre regierenden Fürsten (*jasay-un noyad*) – und nicht an jemand anders – zu wenden hatten. In einem weiteren Schritt wurden in den 1670er Jahren die Befugnisse der regierenden Fürsten eingeschränkt: Sie durften nicht länger nach eigenem Ermessen über ihre Leute entscheiden, sondern mussten sich in wichtigen Angelegenheiten mit den benachbarten regierenden Fürsten absprechen.⁸⁰ Mit der zunehmenden Bedeutung des Lifanyuan (Amt zur

79 Zu Aufbau, Inhalt und Datierung dieser Gesetzessammlung s. HEUSCHERT, 1998:46-67.

80 HEUSCHERT, 1998:160/161 u. 172/173.

Verwaltung der Aussengebiete) und der Bildung grösserer Verwaltungseinheiten (Ligen) sollte in der zweiten Hälfte der Qing-Zeit die Jurisdiktionsgewalt der regierenden Fürsten noch weiter eingeschränkt werden.⁸¹ Aus dem 17. und 18. Jahrhundert gibt es bereits Hinweise darauf, dass die Qing die mit der Gerichtsbarkeit betrauten Amtsträger über Gesetzesänderungen informierten und sie mit Gesetzbüchern ausstatteten, die als Grundlage der Rechtsprechung dienen sollten. Die Bemühungen der Qing waren erfolgreich. Ab dem späten 18. Jahrhundert lässt sich anhand von Aktenmaterial belegen, dass die Strafgesetze der Qing-Regierung in den mongolischen Gebieten effektiv wurden und die Rechtsprechung – im Grossen und Ganzen – einheitlich auf der Grundlage in Peking erstellter Gesetze erfolgte.⁸²

Die Mechanismen, durch die Streitigkeiten auf lokaler Ebene im Konsens bzw. durch mündliche Vermittlung beigelegt werden konnten, waren jedoch weiterhin in Kraft, und es ist nicht davon auszugehen, dass alle Fälle vor ein Qing-Gericht gelangten und auf der Grundlage geschriebener Gesetze entschieden wurden. Über die Fälle, die nicht den offiziellen Verwaltungsweg nahmen, liegen im allgemeinen keine Quellen vor. Von besonderem historischen Interesse ist daher ein Fall, der nur in die Kanäle der Qing-Gerichtsbarkeit geriet, weil sich nicht alle Beteiligten an die Regeln der informellen Konfliktlösung hielten. So berichtet eine Akte aus dem Jahr 1781⁸³ über einen Rechtsstreit, der durch einen Eid bereits entschieden worden war; zwischen dem Kläger und der Person, die durch den Eid entlastet worden war, entzündete sich im Anschluss an den Eid jedoch ein Streit darüber, wer dem Gesandten (*elči*), der die Richtigkeit des Eides überwacht hatte, als Entlohnung ein Pferd zu geben habe. Es ging also um die mit der Eidesleistung verbundenen Formalitäten. Der regierende Fürst befragte mehrere Personen aus seinem Jurisdiktionsbereich nach den mit der Eidesleistung verbundenen Gepflogenheiten und entschied gemeinsam mit anderen Amtsträgern, dass es der Kläger sei, der dem Gesandten ein Pferd zu geben habe. Die Tatsache, dass sich der Kläger bis dahin geweigert hatte, dem Gesandten ein Pferd zu geben, sollte aber nicht anhand von Qing-Recht geahndet werden, da dieses zu strenge Strafen vorsah. Die Angelegenheit sollte vielmehr „still und heimlich“ (*nam semeer*) beigelegt werden. Dass der Fall überhaupt aktenkundig wurde und somit heute nachvollzogen werden kann, liegt daran,

81 Hierzu auch BAWDEN, 1968:92 u. 140/141.

82 Hierzu die Arbeiten von BAWDEN, 1969a u. 1969b sowie SAGASTER, 1967.

83 Wiedergabe des Textes in kyrillischer Schrift bei ŠARXÜÜ, 1975:183-185. Zu dem Fall auch HEUSCHERT, 1996.

dass der Kläger auf die Entscheidung des regierenden Fürsten hin noch immer nicht Ruhe gab, sondern sich an den Führer der nächsthöheren Verwaltungseinheit, der Liga, wandte, um Beschwerde einzulegen. Zu dieser Beschwerde wurde eine Akte angelegt, zu deren Vorgeschichte der Eid und somit der Versuch gehört, den Fall auf informellem Wege beizulegen.

Dieser Fall ist interessant, da er zeigt, dass auch nach fast einhundertjähriger Herrschaft der Qing über die Qalqa-Mongolei keineswegs alle Fälle vor ein offizielles Gericht kamen und auf der Grundlage von Qing-Recht entschieden wurden. Rechtsstreitigkeiten konnten – ohne dass ein schriftlich fixiertes Recht konsultiert wurde – auch weiterhin mit inoffiziellen Mechanismen der Konfliktlösung beigelegt werden, wobei durchaus auch Inhaber von Ämtern der Qing-Verwaltung vermittelnd eingriffen. Um in Erfahrung zu bringen, wer dem Gesandten ein Pferd schuldig war, befragte der regierende Fürst ältere Leute. Hieraus können wir schliessen, dass auch im 18. Jahrhundert, als das schriftliche Qing-Recht bereits effektiv geworden war, Rechtsgewohnheiten weiterhin mündlich tradiert wurden.⁸⁴

Es ist daher sinnvoll, von einem fortschreitenden Prozess der Literarisierung und nicht von einer vollständigen Abkehr von einer schriftlosen Rechtskultur auszugehen.⁸⁵ Am Anfang dieser Entwicklung standen Rechtstexte, die in erster Linie als Ausdruck der Einmütigkeit und des Bekenntnisses zum Frieden zu verstehen sind. Die an der Gesetzgebung Beteiligten bedienten sich der schriftlichen Form, um ihren Willen, Rechtsstreitigkeiten einvernehmlich zu lösen, für die Nachwelt festzuhalten. Die dauerhafte Erinnerung an die Zusammenkunft wurde durch die schriftliche Fixierung der Namen und Titel aller Mitwirkenden sowie die genaue chronologische und topographische Zuordnung gewährleistet. Auch wenn wir nicht wissen, inwieweit die in den Gesetzen enthaltenen Regelungen zur Anwendung kamen, lässt sich doch festhalten, dass sich die an der Aufzeichnung von Recht beteiligten Fürsten in ein Gemeinwesen einbanden. Durch die schriftliche Fixierung, wer, wann und wo seine Bereitschaft erklärt hatte, im Falle eines Konfliktes eine gütliche Einigung anzustreben, wurde eine Verfestigung der kollektiven Identität erreicht.⁸⁶

84 Es ist daher problematisch, von einem "Übergang" von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit zu sprechen. Dies betont auch CUMMINGS, 2003:535, der die Lebendigkeit mündlich tradierter Geschichte neben schriftlich fixierter hervorhebt.

85 Zu ähnlichen Entwicklungen in Europa s. SCHULZE, 1992:14.

86 Zu dieser Funktion der Schrift bei der Herausbildung von Gemeinwesen, s. ASSMANN, 2002:230 f.

Berührungspunkte zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit ergaben sich zudem daraus, dass schriftlich fixiertes Recht auch mündlich verlesen wurde. Von den Gesetzen, die der Nachfolger des Altan Qan und andere mongolische Fürsten 1587 mit dem chinesischen Ming-Reich vereinbart hatten, heisst es: "The chieftains of all the tribes jointly promulgated one by one (all the articles of) the foregoing agreements and laws".⁸⁷ Anschliessend beschworen die mongolischen Fürsten gemeinsam mit den chinesischen Beamten, dass sie sich an die Vereinbarungen halten wollten. Auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden die Bestimmungen der Qing-Regierung den mongolischen Fürsten durch einen Gesandten des Kaiserhofes laut verlesen.⁸⁸ Es wäre zu einfach, hierin ein blosses Zugeständnis an diejenigen zu sehen, die des Lesens und Schreibens nicht kundig waren. Möglicherweise wurden die Gesetze rechtskräftig nicht durch die schriftliche Fixierung, sondern durch das mündliche Verlesen bzw. – im Falle der mongolisch-chinesischen Gesetze aus dem späten 16. Jahrhundert – durch den gemeinsam geschworenen Eid.

Im Rahmen dieses Aufsatzes soll deutlich geworden sein, dass die Frage nach der Rechtskraft bzw. Geltung der Gesetze nicht gleichzusetzen ist mit der nach ihrer Effektivität. Wie oben gezeigt wurde, ergibt die Untersuchung der Rechtsaufzeichnungen in Hinblick auf ihren möglichen Gebrauch keine sicheren Hinweise darauf, dass der geschriebene Text vor Gericht zitiert wurde. Weder die Gliederung der Rechtsaufzeichnungen noch ihre Überlieferungssituation deuten auf ihre Bestimmung zur praktischen Anwendung vor Gericht hin. Von Gebrauchstexten würde man zudem regelmässige Aktualisierungen und konkrete Anweisungen für ihre Anwendung erwarten. Diese Befunde lassen darauf schliessen, dass die mongolischen Rechtsaufzeichnungen im 16.-18. Jahrhundert zwar Geltung besaßen, aber keinen zwingenden Charakter hatten und nicht im Widerspruch zu mündlich tradierten Rechtspraktiken standen. Schriftlichkeit löste Mündlichkeit keineswegs ab, sondern diese Mittel der Kommunikation existierten nebeneinander. Die Entwicklung, in der bestehende Gedächtnisüberlieferungen durch Schrift überlagert wurden, vollzog sich kontinuierlich und mit schleichenden Übergängen.

87 Übersetzung von SERRUYS, 1960:39/40.

88 Im ersten Artikel des Mongolischen Gesetzbuches aus der Kangxi-Zeit wird ausführlich beschrieben, unter welchen Zeremonien kaiserliche Schreiben verlesen werden sollten, s. HEUSCHERT, 1998:185-189.

Bibliographie

ALINGE, Curt

1934 *Mongolische Gesetze. Darstellung des geschriebenen mongolischen Rechts (Privatrecht, Strafrecht und Prozeß)*. Leipzig. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien; 87).

ASSMANN, Aleida und Jan

1983 Schrift und Gedächtnis. In: ASSMANN/HARDMEIER, 1983:265-284.

ASSMANN, Aleida und Jan / HARDMEIER, Christof (Hg.)

1983 *Schrift und Gedächtnis. Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation*. München.

ASSMANN, Jan

1991 *Stein und Zeit. Mensch und Gesellschaft im alten Ägypten*. München.

2002 *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*. 4. Aufl. – München.

BAJARXUU, Gombodoržijn

1997 *Mongolyn nэгдсэн төрийн болон дараа үеийн хуул' caaz, заншлын хэм хэмжээг хар'cuulan судалсан n' (xiii-xviii зуун)*. Ulaanbaatar.

BAWDEN, Charles R.

1968 *The Modern History of Mongolia*. London. (Asia-Africa Series of Modern Histories).

1969a A Case of Murder in Eighteenth Century Mongolia. *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 32,1:71-90.

1969b A Juridical Document from Nineteenth-Century Mongolia. *Zentralasiatische Studien* 3:230-256.

BIRA, Š.

1977 A Sixteenth Century Mongol Code (Translated by Rashidonduk/Veit). *Zentralasiatische Studien* 11:7-34.

BLATTMANN, Marita

1994 Über die 'Materialität' von Rechtstexten. *Frühmittelalterliche Studien* 28: 333-354.

CÉRÉL, B.

1997 *Dörvön Ojrad ba Ojradyn xolboond bagtax üндөстөн jastnuudyn ugsaa түүхийн зарим асуудал*. D. Gongor (Hg.). Uvs-Ulaanbaatar.

CHIODO, Elisabetta

2000 *The Mongolian Manuscripts on Birch Bark from Xarbuxyn Balgas in the Collection of the Mongolian Academy of Sciences, Part 1*. Wiesbaden. (Asiatische Forschungen; 137).

CUMMINGS, William

- 2003 Rethinking the Imbrication of Orality and Literacy: Historical Discourse in Early Modern Makassar. *Journal of Asian Studies* 62,2:531-551.

DIESTELKAMP, Bernhard

- 1983 Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit. *Zeitschrift für Historische Forschung* 10:385-420.

DILCHER, Gerhard

- 1992 Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts. In: KELLER/GRUBMÜLLER/STAUBACH, 1992:9-19.

DILCHER, Gerhard u.a. (Hg.)

- 1992 *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*. Berlin. (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 6).

DORUNATIB (Hg.)

- 1989 *Qalq-a Jirum*. Hohhot.

DYLYKOV, S. D. (Hg.)

- 1965 *Chalcha Džirum. Pamjatnik Mongol'skogo feodal'nogo prava xviii v.* Moskva.
1981 *Ich caaz. (<velikoe ułożenie>). Pamjatnik Mongol'skogo feodal'nogo prava xvii v.* Moskva.

FRIED, Pankraz & SICK, Wolf-Dieter (Hg.).

- 1988 *Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen. Forschungen und Fragen zur gesamtalemannischen Geschichte*. Augsburg. (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br.; 59 / Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens; 17).

GOLSTUNSKIJ, K. F.

- 1880 *Mongolo-ojratskie zakony 1640 goda, dopolnitel'nye ukazy Galdan-Chun-Tajdžija i zakony, sostovlennye dlja volžskich Kalmykov pri kalmyckom Chan Donduk-Daši*. S. Peterburg.

GÜNTHER, Hartmut u.a. (Hg.).

- 1994 *Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch der internationalen Forschung*. Band I. Berlin u. New York.

HAZAI, Georg / ZIEME, Peter (Hg.)

- 1974 *Sprache, Geschichte und Kultur der Altaischen Völker. Protokollband der XII. Tagung der PIAC 1969 in Berlin*. Berlin. (Schriften zur Geschichte und Kultur des Alten Orients; 5).

HEISSIG, Walther

- 1954 Zur geistigen Leistung der neubekehrten Mongolen des späten 16. und

- frühen 17. Jhdts. *Ural-altaische Jahrbücher* 26:101-116.
- 1959 *Die Familien- und Kirchengeschichtsschreibung der Mongolen. Teil I: 16.-18. Jahrhundert.* Wiesbaden. (Asiatische Forschungen; 5).
- 1976 *Die mongolischen Handschriften-Reste aus Olon süme, Innere Mongolei (16.-17. Jhd.).* Wiesbaden. (Asiatische Forschungen; 46).
- 1986 Mongolische Literatur. In: WEIERS, 1986a:70-85.
- HEUSCHERT, Dorothea
- 1996 Die Entscheidung über schwierige Rechtsfälle bei den Mongolen des 16.-19. Jhdts. Zum Beweismittel des *siqaya(n)*. *Zentralasiat. Studien* 26:49-83.
- 1998 *Die Gesetzgebung der Qing für die Mongolen im 17. Jahrhundert anhand des Mongolischen Gesetzbuches aus der Kangxi-Zeit (1662-1722).* Wiesbaden. (Asiatische Forschungen; 134).
- KÄMPFE, Hans-Rainer
- 1983 *Das Asarayči neretü-yin teüke des Byamba Erke Daičing alias Šamba Jasay. (Eine mongolische Chronik des 17. Jahrhunderts).* Wiesbaden. (Asiatische Forschungen; 81).
- KELLER, Hagen
- 1996 Einführung zum Kolloquium. In: MEIER u.a., 1996:11-20.
- KELLER, Hagen / GRUBMÜLLER, Klaus / STAUBACH, Nikolaus (Hg.)
- 1992 *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen.* München. (Münstersche Mittelalter-Schriften; 65).
- KELLER, Hagen & WORSTBROCK, Franz-Josef
- 1988 Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. *Frühmittelalterliche Studien* 22:388-409.
- KOLLMAR-PAULENZ, Karénina
- 2001 *Erdeni tunumal neretü sudur. Die Biographie des Altan qayan der Tümed-Mongolen. Ein Beitrag zur Geschichte der religionspolitischen Beziehungen zwischen der Mongolei und Tibet im ausgehenden 16. Jahrhundert.* Wiesbaden. (Asiatische Forschungen; 142).
- 2002 Durch die Kraft des ewigen blauen Himmels: Zur Konstruktion religiöser Identität bei den Mongolen (13.- frühes 17. Jahrhundert). *Asiatische Studien/Études Asiatiques* LVI,4:857-877.
- KOTVIČ, V. L.
- 1919 Russkie archivnye dokumenty po snošenijam s ojratami v xvii i xiii vv. *Izvestija Rossijskoj Akademii Nauk*, VI, 13.2:791-822.
- MEIER, Christel u.a. (Hg.).
- 1996 *Der Codex im Gebrauch. (Akten des Internationalen Kolloquiums, 11.-*

13. Juni 1992). München. (Münstersche Mittelalter-Schriften; 70).
- NACAGDORŽ, Šagdaržavyn
1956 *Ulaan Khacarto: opisanie pamjatnika. Ulaan Xacart. Ulaanbaator.*
- NASUNBALJUR, Č. (Hg.)
1962 Qalq-a jirum. *Monumenta Historica Instituti Historiae Academiae Scientiarum Reipublicae Populi Mongolici* 2,2. Ulaanbaatar.
- OESTERDIEKHOF, Georg W.
2002 Das archaische Prozess- und Beweisrecht und die "immanente Gerechtigkeit". Erklärung von Struktur, Entwicklung und Untergang ordalförmiger Konfliktregelungen. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 119:175-192.
- PALLAS, Peter Simon
1776 *Sammlungen historischer Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften.* 2 Bde. St. Petersburg. (Nachdruck Graz 1980).
- PĒRLĒĒ, Xödöögijn (Hg.)
1974 Xalxyn šinē oldson caaz-ērxēmžijn dursgalt bičig. *Monumenta Historica Instituti Historiae Academiae Scientiarum Reipublicae Populi Mongolici* 6,1. Ulaanbaatar 1973:4-139, ed. sub: *Mongol ba töv azijn ornuudyn sojolyn tüüxēnd xolbogdox xojor xovor survalž bičig.* Ulaanbaatar.
- PUČKOVSKIJ, L. S.
1957 *Mongol'skie, buryat-mongol'skie i ojratskie rukopisi i ksilografiy Instituta vostokovedenija I: Istorija, pravo.* Moskva/Leningrad.
- RACHEWILTZ, Igor de
1993 Some Reflections on Činggis Qan's J'asay. *East Asian History* 6:91-104.
- RATCHNEVSKY, Paul
1974 Die Yasa (J'asaq) Činggis-khans und ihre Problematik. In: HAZAI/ZIEME, 1974:471-487.
- RIASANOVSKY, V.A.
1937 *Fundamental Principles of Mongol Law.* Tientsin.
- ROBERTS, Simon
1981 *Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie.* Stuttgart.
- SAGASTER, Klaus
1967 Zwölf mongolische Strafprozessakten aus der Khalkha-Mongolei (Teil I). *Zentralasiatische Studien* 1:79-135.
- ŠARXÜÜ, Ce. (Hg.)
1975 *Xuv'sgalyn ömnöx Mongol dax' gazryn xarilcaa.* Ulaanbaatar.

SCHMIDT, Isaac Jacob

- 1829 *Geschichte der Ost-Mongolen und Ihres Fürstenhauses verfasst von Ssanang Ssetsen Chungtaidschi der Ordus*. St. Petersburg.

SCHOTT, Clausdieter

- 1988 Zur Geltung der Lex Alamannorum. In: FRIED/SICK, 1988:75-105.

SCHULZE, Rainer

- 1981 Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebietes. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 98:157-235.
- 1992 'Gewohnheitsrecht' und 'Rechtsgewohnheiten' im Mittelalter – Einführung. In: DILCHER u.a., 1992:9-20.

SERRUYS, Henry

- 1945 Pei-lou Fong-sou. Les coutumes des esclaves septentrionaux de Siao Ta-Heng suivi des tables généalogiques. *Monumenta Serica* 10:117-208.
- 1960 Four Documents Relating to the Sino-Mongol Peace of 1570-1571. *Monumenta Serica* 19:1-66.

USPENSKY, Vladimir L.

- 2001 *Catalogue of the Mongolian Manuscripts and Xylographs in the St. Petersburg State University*. Tatsuo Nakami (Hg.). Tokyo.

VEIT, Veronika

- 1986 Die mongolischen Quellen. In: WEIERS, 1986a:3-13.

VLADIMIRTSOV, B.

- 1948 *Le Régime Social des Mongols. Le Féodalisme Nomade*. Paris.

WEIERS, Michael

- 1979 Mandschu-mongolische Strafgesetze aus dem Jahr 1631 und deren Stellung in der Gesetzgebung der Mongolen. *Zentralasiatische Studien* 13:137-190.
- 1986a (ed.): *Die Mongolen. Beiträge zu ihrer Geschichte und Kultur*. Darmstadt.
- 1986b Zur Stellung und Bedeutung des Schriftmongolischen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. *Zentralasiatische Studien* 19:38-67.

WILLOWEIT, Dietmar (Hg.)

- 2000 *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*. München. (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; 45).

WEITZEL, Jürgen

- 1994 Schriftlichkeit und Recht. In: GÜNTHER u.a., 1994:610-619.

XIAO, Daheng

- 1965 *Yisuji* (Sitten der Barbaren). In: *Bao Yantang miji*. Chen Jiru (Komp.).

Taibei. (Bai bu congshu 18).

ŽALAN-AAŽAV, S.

1958 *Xalx Žuram bol Mongolyn xuul' caazny èrtnij dursgalt bičig*. Ulaanbaatar.

ŽAMCARANO, C. u. TURUNOV, A.

1923 Chalcha Džirom (Opisanie pamjatnika). *Sbornik trudov Gosudarstvennogo Irkutskogo Universiteta* 6:1-20.